

Satzung des Vereins „Wassermond–Sangha Oeynhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassermond–Sangha Oeynhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Oeynhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:
 - die Förderung der Religion.
 - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
 - die Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen in der Zen–Buddhistischen Tradition,
 - die Vermittlung von Theorie und Praxis der Meditation und Achtsamkeit und Unterstützung bei der Entwicklung auf dem eigenen spirituellen Lebensweg,
 - das Anbieten von Meditation und anderen Aktivitäten, die Menschen in ihrer Verschiedenheit respektieren und zusammenbringen.

Die Angebote des Vereins sind nicht nur den Mitgliedern des Vereins, sondern allen Interessierten zugänglich.

Der Verein ist darum bemüht, die Lehren des Zen–Buddhismus alltagsnah und konkret auszudrücken und damit sowohl Offenheit, Freiheit und Selbstverantwortung der Einzelnen wie auch Mitgefühl, Toleranz und friedlichen Austausch zwischen allen Menschen zu fördern und damit zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen.

In Anerkennung und Respekt der gegenseitigen Abhängigkeit allen Lebens fördert der Verein ein Leben in achtsamem Umgang mit allen Wesen und der uns umgebenden Natur.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Zweck des Vereins wirksam zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Neben der regulären Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit, eine fördernde Mitgliedschaft zu beantragen. Fördernde Mitglieder erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Jedes Mitglied ist eingeladen, soweit es in den eigenen Kräften steht, an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b. bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch Austritt. Der Austritt kann ausschließlich in Schriftform mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - d. durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit seinem Verhalten grob gegen Interessen und Zwecke des Vereins verstößt oder die Beitragspflicht trotz 2-maliger Mahnung über 1 Jahr nicht erfüllt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Betroffenen nach einer Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Versöhnungsbund – Deutscher Zweig e.V. der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bad Oeynhausen, den 19.07.2023